

für dasselbe anführen läßt. Die Stellung, die mir im bürgerlichen Leben geworden ist, hat mir vielfach Gelegenheit gegeben, gerade hierin sehr reiche Erfahrungen zu machen, und ich muß gestehen, ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß wenn ein solcher Schulzwang auch mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpft ist, derselbe doch nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist. Ich bin nicht gemeint, Sie jetzt mit einer langen Erörterung zu ermüden, da ich später Gelegenheit haben werde, tiefer in die Sache einzugehen. Ich muß aber von ganzem Herzen diese Frage der geehrten Kammer und ihrer Deputation zur sorgfältigsten Erörterung empfehlen.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition an die dritte Deputation gelangen lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die Gegenstände der Registrande sind nun erschöpft. Noch habe ich der geehrten Kammer mitzutheilen, daß ich den Abgeordneten Rittner, Dehmichen, Graf v. Konnow, Brockhaus, Wolf und D. Plagmann für heute Urlaub auf ihr Ansuchen bewilligt habe, während die Herren Abgeordneten Joseph, v. d. Planitz und v. Thielau bezüglich wegen dringender Abhaltung und wegen Deputationsarbeiten, und v. Beschwitz wegen Unwohlseins sich haben entschuldigen lassen. Wir können nunmehr zum Gegenstande der Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Referenten Abgeordneten Klien, uns den Bericht, der heute auf der Tagesordnung steht, vorzutragen.

Referent Abg. Klien: Der Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Stadtgerichtsraths Blesky in Budissin um verfassungsmäßige Erledigung der Frage: ob die Function eines Stadtverordneten mit dem Amte eines Mitglieds des Stadtgerichtscollegiums vereinbar sei? lautet wie folgt:

Nach der vorgedachten, an die hohe Ständeversammlung und zunächst deren zweite Kammer gerichteten, laut Kammerbeschluss vom 10. October 1845 (Land.-Act. III. Abth. S. 138, f. Mittheilungen Nr. 16, S. 378, Nr. 140 der Hauptregistrande) der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesenen Petition war der Petent, Herr Stadtgerichtsrath Blesky in Budissin, als Ersatzmann in das Collegium der dasigen Stadtverordneten erwählt, diese Wahl aber von dem Ministerium des Innern, aus Gründen der Unvereinbarkeit beider Functionen, nur unter der Bedingung genehmigt worden, wenn der Gewählte sein Amt als Stadtgerichtsrath niederlegen würde.

Die betreffende Ministerialverordnung lautet folgendergestalt:

„Müßten auch die Mitglieder des Stadtgerichtes für wählbar zu städtischen Aemtern erachtet werden, da §. 126 der allgemeinen Städteordnung lediglich die Mitglieder des Stadtraths und die Rathsofficianten und die städtischen Unterbedienten von der Stimmberechtigung ausnehme, und nach §. 127, verglichen mit §. 128, die Stimmberechtigung zugleich den Maassstab für die Wählbarkeit abgebe, eine weitere Beschränkung der Wahlfreiheit aber, als das Gesetz vorschreibe, nicht Platz greifen dürfe, so sei doch die Vereinigung des Amtes eines Mitglieds des Stadtgerichtes mit dem eines Stadtverordneten als unstatthaft anzusehen. Nach §. 249 der

allgemeinen Städteordnung dürften nicht einmal die Gerichtsbeisitzer zu gleicher Zeit Rathsmitglieder und Stadtverordnete, oder Ersatzmänner, oder bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten angestellt sein, und es liege in der Natur der Sache, daß, was von diesen gelte, nothwendig in erhöhter Maasse von den Mitgliedern des Stadtgerichtes selbst gelten müsse. Hieraus folge nun aber von selbst, daß, wenn ein Stadtverordneter zum Mitglied des Stadtgerichtes gewählt werde und diese Wahl annehme, derselbe aus dem Vereine der Stadtverordneten zu treten habe, so wie umgekehrt, daß, wenn ein Stadtgerichtsmitglied zum Stadtverordneten (Ersatzmann oder Mitglied des größern Bürgerausschusses) gewählt werde, dasselbe entweder sein Amt aufzugeben oder die Annahme der Wahl auf Grund von §. 97 fig. der allgemeinen Städteordnung abzulehnen habe.“

Der Petent glaubt nun, daß die in der Ueberschrift dieses Berichts aufgestellte Frage nur auf verfassungsmäßigem Wege von Regierung und Ständen zur Erledigung zu bringen sei, zweifelt aber auch an der Richtigkeit der durch erwähnte Ministerialverordnung gegebenen doctrinellen Auslegung deshalb, weil

1) in Fällen aller Art, wo es sich um Aufrechthaltung wohl-erworbener Rechte des Einzelnen handle, nur der klare Buchstabe des Gesetzes und daher dessen strenge Auslegung, nicht aber Analogie und künstliche Schlussfolge anwendbar sei;

2) vom Geringern auf das Größere (a minori ad majus), mithin davon, daß ein Gerichtsbeisitzer nicht Stadtverordneter sein dürfe, ein Schluß dahin, daß auch ein Stadtgerichtsrath nicht Stadtverordneter sein dürfe, nicht zu ziehen sei;

3) die Function eines Stadtgerichtsbeisitzers währe nur einige Zeit und sei unbesoldet, also ein Ehrenamt. Das Gesetz habe nur gewollt, daß zwei solcher Ehrenämter nicht in einer und derselben Person vereinigt sein sollten, was nicht der Fall sei, wenn ein besoldetes Mitglied zugleich als Stadtverordneter eintrete;

4) das Appellationsgericht in Budissin, als Justizaufsichtsbehörde, habe die in Bittau vorgekommene Wahl eines Stadtverordneten zum Stadtgerichtsrath in so weit unbedenklich gefunden, als derselbe nur die Vorstandschaft in der Versammlung der Stadtverordneten wegen des damit verbundenen mit den Geschäften des besoldeten Amtes unverträglichen Zeitaufwandes habe niederlegen sollen.

Erwäge man endlich

5) daß das Stadtgerichtscollegium in Budissin ganz unabhängig vom Stadtrath und dessen Controle sei, und daß außer der obenerwähnten Analogie ein weiterer Grund, welcher ihn, den Petenten, an der Annahme der Function eines Ersatzmannes bei den Stadtverordneten behindern könnte, nicht vorliege, so zeige sich offenbar eine durch authentische Interpretation des §. 249 der allgemeinen Städteordnung auszufüllende Gesetzeslücke.

Die unterzeichnete Deputation hat nun bei ihrer Berathung über diesen Gegenstand die Richtigkeit des in gedachter Ministerialentscheidung aufgestellten Grundsatzes anerkennen müssen, auch davon, daß §. 249 der allgemeinen Städteordnung einer authentischen Interpretation bedürfe, weil doctrinelle nicht ge-